

IHR FINANZAMT INFORMIERT

Lastschriftinzug als Voraussetzung für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs

Ab dem **1. Juli 2007** darf auch in Baden-Württemberg die Zulassungsbehörde ein Fahrzeug grundsätzlich erst zulassen, wenn der Fahrzeughalter das Finanzamt schriftlich zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem inländischen Bankkonto ermächtigt hat.

Rechtsgrundlagen sind § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuLKraftStVO) vom 12.06.2007 (GBl. S. 274.).

Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst, wenn Sie die „Erklärung zum Kraftfahrzeugsteuer-Einzug“ – vollständig ausgefüllt und unterschrieben – bei der Zulassungsbehörde abgeben. Der Vordruck ist im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de und www.service-bw.de, bei Ihrem Finanzamt oder den Zulassungsstellen erhältlich.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Füllen Sie den Vordruck bitte sorgfältig aus, unterschreiben diesen und geben ihn bei der Zulassungsbehörde ab. **Vor Abbuchung** des Steuerbetrags erhalten Sie zuerst Ihren Steuerbescheid aus dem Sie die Höhe und Fälligkeit der Steuer ersehen. Auskünfte über die Kraftfahrzeugsteuer kann Ihnen die Zulassungsbehörde nicht erteilen.
Wenn Sie **kein eigenes Bankkonto** angeben, benötigen Sie zusätzlich die Unterschrift des Kontoinhabers.
2. **Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung gestellt**, sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Nur im Fall der **unbefristeten Steuerbefreiung** (z. B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“, usw.) ist der Antragsteller von der Pflicht zur Erteilung einer Lastschrift-Einzugsermächtigung befreit. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt dagegen die Verpflichtung zur Erteilung der Einzugsermächtigung ebenso bestehen, wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung (z. B. Euro 4, Drei-Liter-Auto, usw.). Regelungen bezüglich der Steuerbefreiung und -ermäßigung finden Sie in §§ 3 ff. KraftStG.
3. Sie können sich bei der Zulassung durch **einen Bevollmächtigten** (Ihr Autohaus, Ehegatte, usw.) **vertreten** lassen. Dazu ist es erforderlich, dass dieser vom Fahrzeughalter eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzug und eine Vollmacht zur Fahrzeugzulassung der Zulassungsbehörde vorlegt. Die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.
4. Wenn Sie Ihr Fahrzeug **abmelden oder umschreiben**, erlischt automatisch die erteilte Lastschrift-Einzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs müssen Sie deshalb erneut eine Ermächtigung erteilen.
5. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrift-Einzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.